

Fernwärmeversorgungsvertrag

Hauseigentum

Einzahlungen, Anschreiben und Reklamationen ohne Angabe Ihres Vertragskontos können von SGW-W nicht bearbeitet werden.

Zwischen

**Max Mustermann,
Musterstraße. 1 in 48369 Saerbeck**
- nachstehend "Kunde" genannt -

und

**Gemeindewerke-Wärme GmbH,
Ferrieres-Straße 11 in 48369 Saerbeck**
- nachstehend "SGW-W" genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der SGW-W und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) in der jeweils gültigen Fassung - AVBFernwärmeV - (Anlage 1) geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die SGW-W stellt dem Kunden für ihre auf den Grundstücken (entsprechend Lageplan, Anlage 4) in Saerbeck gelegenen Räume Wärme aus dem Fernwärmenetz bereit.
- (2) Der Kunde bestellt und SGW-W hält Fernwärme für folgende Zwecke bereit:
 - a) Raumheizung
 - b) Warmwassererwärmung.

Die bereitzustellende höchste Wärmeleistung beträgt insgesamt 12 kW.

Übergabestation als Kompaktstation (Wärmetauscher) mit einer Heizkreisregelung ohne Membranausdehnungsgefäß für statische Heizung.

Die Kompaktstation gehört zum Lieferumfang von SGW-W und verbleibt in deren Eigentum.

- (3) Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen der SGW-W festgelegt (Anlage 2).
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, ihren Wärmebedarf bis zur Höhe der von SGW-W gemäß Absatz 2 bereitzustellenden höchsten Wärmeleistung ausschließlich mit Fernwärme von SGW-W zu decken. Dies gilt nicht für die Nutzung regenerativer Energiequellen im Sinne von § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV.

§ 2

Baukostenzuschuss

Der Kunde zahlt entsprechend der in § 1 Absatz 2 vereinbarten Wärmeleistung einen Baukostenzuschuss für die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen in Höhe von **Euro 0,00 brutto** (incl. Umsatzsteuer). Für die Höhe der Umsatzsteuer ist der Zeitpunkt der Fertigstellung der SGW-W Anlage maßgebend. Der Baukostenzuschuss wird mit Fertigstellung des Hausanschlusses (zunächst ohne Einbau des Wärmezählers) fällig.

§ 3 Hausanschlusskosten

Für die Erstellung des Hausanschlusses zwischen dem Verteilungsnetz und der Kundenanlage zahlt der Kunde einen Betrag in Höhe von **Euro 1.500,00 brutto** (incl. Umsatzsteuer). Für die Höhe der Umsatzsteuer ist der Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage maßgebend. Der Betrag wird mit Fertigstellung der SGW-W Anlage (zunächst ohne Einbau des Wärmezählers) fällig. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 4 Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

Der Kunde ist verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage SGW-W schriftlich so rechtzeitig mitzuteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung eine Überprüfung durch SGW-W stattfinden kann.

§ 5 Preise

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Jahresentgelt ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste, derzeit aus der Preisliste Nr. **1/2015 – Saerbeck** (Anlage 3).

§ 6 Verbrauchserfassung

- (1) Zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs verwendet SGW-W einen Wärmezähler.
- (2) Sofern SGW-W es wünscht, übernimmt der Kunde die Wärmezählerablesung. Hierzu wird SGW-W freigemachte Ablesekarten zustellen, die diese ausgefüllt zurücksendet.

§ 7 Abrechnung

- (1) Abrechnungszeitraum für die Wärmeversorgung ist der jährliche Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. SGW-W ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum neu festzusetzen.
- (2) Die SGW-W hat auf das für die Wärmeversorgung zu erwartende Jahresentgelt jeden Monat Abschlagszahlungen bis zum 15. des Monats unter Angabe seines Vertragskontos zu zahlen.
- (3) Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis innerhalb des Abrechnungszeitraumes, wird das verbrauchsunabhängige Jahresentgelt zeitanteilig berechnet.
- (4) Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erstellt SGW-W eine Endabrechnung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Abschlagszahlungen und den sich aus der Endabrechnung ergebenden Kosten ist zu dem in der Rechnung angegebenen Termin auszugleichen.
- (5) Unabhängig vom Wärmebezug sind der/die Jahresgrundpreis(e) und der Verrechnungspreis zu zahlen. Das gleiche gilt bei Einstellung der Fernwärmeversorgung infolge Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Kunden (§ 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV).
- (6) Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

§ 8 Preisänderungen

- (1) Die Preisänderungen werden durch öffentliche Bekanntgabe (§ 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV) mitgeteilt. Neue Abschlagszahlungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- (2) SGW-W ist berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklauseln zu überprüfen und sie gegebenenfalls an die geänderte Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme bzw. den geänderten Verhältnissen auf dem Wärmemarkt (§ 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV) gemäß § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV anzupassen.

§ 9 Zutrittsrecht

- (1) Der Kund hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SGW-W den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
- (2) Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- (3) Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- (4) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, SGW-W hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist sie verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber der SGW-W aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der SGW-W berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

§ 11 Vertragsdauer, Versorgungsbeginn

- (1) Der Vertrag beginnt mit Aufnahme der Wärmelieferung voraussichtlich zur Heizperiode 2016/2017 und endet am **31.12.2026**. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall der Weiterveräußerung des Hauseigentums seinem Rechtsnachfolger die Verpflichtung aufzuerlegen, in den Fernwärmeversorgungsvertrag einzutreten (§ 32 Abs. 5 S. 2 AVBFernwärmeV).
- (2) Der Kunde und SGW-W sind sich einig, dass die Versorgung mit Fernwärme abweichend von Abs. 1 erst dann aufgenommen wird, wenn die technischen Voraussetzungen für die Versorgung mit Fernwärme geschaffen sind. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

§ 12 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages:

- (1) Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) in der jeweils gültigen Fassung - AVBFernwärmeV - (Anlage 1). Der Kunde ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.
- (2) Die Technischen Anschlussbedingungen -TAB- der FN (Anlage 2).
- (3) Die Preisliste Nr. **1/2015 – Saerbeck** (Anlage 3).

§ 13 Änderung der allgemeinen Bedingungen

SGW-W ist berechtigt, die allgemeinen Bedingungen dieses Vertrages durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§ 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

§ 14 Weitere Bestimmungen

- (1) Wenn sich infolge technischer oder wirtschaftlicher Veränderungen die Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, grundlegend ändern und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung von Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden, so ist diese Partei berechtigt, die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 15 Datenschutz

Alle zur Erfüllung dieses Vertrages auf die Person des Kunden bezogenen Daten werden bei SGW-W elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich - an Dritte weitergegeben. Der Kunde erklärt hiermit ihr Einverständnis. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 16 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich darauf ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen entspricht.

_____, den _____

Dinslaken, den 21. Oktober 2015

Unterschrift vom Kunden

Gemeindewerke-Wärme GmbH

Vor- und Zuname

Vor- und Zuname

ENTWURF